

Gemeinde Kolkwitz
Spree- Neiße Kreis

Satzung

zur Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Großgemeinde Kolkwitz vom 24.09.2013 (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 veröffentlicht im GVBl. Teil I / 07, Nr. 19 Seite 286, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. März 2013 veröffentlicht im GVBL Teil I / 13 Nr. 09 -des § 27 Abs.4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008, 2013 veröffentlicht im GVBL Teil I / 08 Nr. 12 Seite 202, 206 hat die Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeine Kolkwitz in der Sitzung am 24.09.2013 wie folgt beschlossen:

§ 1

Entschädigungsanspruch

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Großgemeinde haben deren aktive Mitglieder und Firmen / Arbeitgeber / Selbstständige, die deren Einsätze ermöglichen.
- (2) Zu diesem Personenkreis zählen:
 - der Gemeindebrandmeister und seine Stellvertreter
 - die Ortswehrführer und ihre Stellvertreter
 - die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortswehren mit Jugendgruppen
 - die Gerätewarte der Ortswehren Kolkwitz, Klein Gaglow, Hänchen, Eichow, Papitz, Kunersdorf, Glinzig, Limberg, Gulben und Krieschow
 - die aktiven Feuerwehrkameraden entsprechend der Definition der Entwicklungskonzeption 2013 -2023 Pkt. 1.1..
 - Arbeitgeber / Selbstständige / Freiberufler insofern sie Leistungen für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Großgemeinde Kolkwitz erbringen.

§ 2

Inanspruchnahme der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung für den in §1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Personenkreis bezieht sich auf den vollen Wortlaut.
- (2) Die Entschädigungssumme kann in einen Grundbeitrag und einen Leistungsanteil gegliedert werden. Der Leistungsteil wird dem Grundbetrag zugerechnet. Letzterer wird am Kalenderjahresende auf der Grundlage einer Leistungseinschätzung durch den Gemeindebrandmeister gewährt.

Grundlage der Leistungseinschätzung ist:

- Einhaltung der Gesetze und Verordnungen,
- Einhaltung der Dienstanweisungen des Trägers des Brandschutzes im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister
- vollständige Realisierung der Dienstpläne

- (3) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von länger als 28 zusammenhängenden Tagen erhält der Vertreter 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu den Vertretenden ab dem 1.Vertretungstag. Die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 3

Auszahlungsmodus

- (1) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt rückwirkend halbjährlich. Für die unter §4 Absatz 3, 4, 5, 9 fallenden ohne Leistungsanteil im ersten Halbjahr. Die Zahlung erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr.
- (2) Die Entschädigungsempfänger haben ohne gesonderte Aufforderung ihre aktuell gültige Bankverbindung anzugeben.
- (3) Sollte ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz (BSchG), der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandschutzgesetzes (VwVBSchG) sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der unter § 1 genannten nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag der Gemeindeführung, des Wehrführers, des Trägers des Brandschutzes oder auf Beschluss der Gemeindevertretung, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise verwehrt werden.
- (4) Die Ordnungsverwaltung der Gemeinde ist für die Zahlung der Entschädigung sachlich zuständig

§ 4

Bemessung der Entschädigung

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| (1) Gemeindebrandmeister | 100,00 €/Monat |
| (2) Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters | 30,00 €/Monat |
| (3) Ortswehrführer der
FF Kolkwitz, Klein Gaglow, Kunersdorf
Leistungsanteil | 35,00 €/Monat
30% des monatlichen Grundbetrages |
| (4) Ortswehrführer der
FF Eichow, Papitz, Hänchen und Krieschow
Limberg, Glinzig, Gulben,
Leistungsanteil | 30,00 €/Monat
30% des monatlichen Grundbetrages |
| (5) Ortswehrführer der
FF Babow, Milkersdorf, Zahsow, Dahlitz,
Kackrow, Wiesendorf, Brodtkowitz
Leistungsanteil | 15,00 €/Monat
25% des monatliche Grundbetrages |
| (6) Die Stellvertreter der Ortswehrführer der
FF Kolkwitz und Klein Gaglow,
Kunersdorf | 50% der Entschädigung der Ortswehrführer |
| FF Eichow , Papitz, Hänchen,
Krieschow, Glinzig, Limberg | 25% der Entschädigung der Ortswehrführer |
| (7) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren mit einer Jugendgruppe | 10,00 € je Ausbildung, maximal 200,00 €/Jahr |

- (8) Die Gerätewarte nachstehender Ortsfeuerwehren erhalten:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| FF Kolkwitz | 180,00 €/Jahr |
| FF Klein Gaglow, Hänchen, Eichow, Papitz, Kunersdorf, Krieschow
Ginzig, Limberg, Gulben | 100,00 €/Jahr |
- (9) Gemeindejugendwart
Leistungsanteil 50% des jährlichen Grundbetrages 150,00 €/Jahr
- (10) Gemeindeausbilder 300,00 €/Jahr
- (11) Gemeindegerätewart 300,00 €/Jahr
- (12) Atemschutzgeräteträger 5,00 €/Monat
- (13) Einsatzkräfte für die aktive Teilnahme, wenn sie der Alarmierung folgen 2,50 €/Einsatz
- (14) Für die Freistellung von Einsatzkräften während der regulären Arbeitszeit erhält der Arbeitgeber für das fortgezahlte Arbeitsentgelt Ersatz.
nach Verdienstabrechnung des Arbeitgebers
- (15) Selbstständige und Freiberufler erhalten
für Einsätze während der Arbeitszeit und für die Gewährung / Wahrnehmung
von Ruhezeiten nach Nachteinsätzen in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr)
16,00 € /Einsatzstunde
Maximal 75,00 € je Ruhezeit
- (16) Mit diesen Entschädigungen sind die mit diesen Ämtern / Einsätzen / Leistungserbringungen verbundenen zeitlichen, sachlichen und sonstigen Aufwendungen abgegolten.

§5

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. 1. Die Satzung zur Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Großgemeinde Kolkwitz (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 13.11.2001 tritt außer Kraft.
2. 2. Die 1. Änderungssatzung zur o. g. Satzung vom 18.03.2003 tritt außer Kraft.
2. 3. Die 2. Änderungssatzung zur o. g. Satzung vom 16.01.2007 tritt außer Kraft.
2. 4. Die 3. Änderungssatzung zur o. g. Satzung vom 19.05.2009 tritt außer Kraft.

Fritz Handrow
Bürgermeister